

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/232 vom 3. Februar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_232

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/232 du 3 février 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/232 del 3 febbraio 2026

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Art. 31 VRP. Erlass. Aggravation vs. Gutgläubigkeit. Verstoss gegen gute Sitte und Anstand (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 2026, IV 2024/232).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, was bedeutet, dass sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich auf die Prüfung des Erlassbegehrens betreffend die am 11. Juli 2024 rechtskräftig verfügte Rückforderung von Rentenleistungen im Gesamtbetrag von 52'884 Franken beschränkt, weshalb auch in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich zu prüfen ist, ob jene Rückforderung zu erlassen ist.

E. 2.1

Gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung von unrechtmässigen Leistungen dient der Durchsetzung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, weil sie dazu führt, dass dem Versicherten, der unrechtmässig zu hohe Leistungen bezogen hat, nur noch jene Leistungen verbleiben, auf die er nach der materiellen Rechtslage einen Anspruch gehabt hat. Wer (unrechtmässig) Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss diese jedoch laut dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Erlass einer Rückerstattung vereitelt das Erreichen des von der generellen Rückerstattungspflicht angestrebten Ziels, weil er dazu führt, dass der Versicherte Leistungen definitiv behalten kann, auf die er von Gesetzes wegen eigentlich gar keinen Anspruch gehabt hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Erlass ist deshalb ein strenger Massstab anzulegen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis kommt ein Erlass selbst dann nicht in Frage, wenn der Versicherte die unrechtmässigen Leistungen gutgläubig bezogen hat, sofern er durch eine Verletzung IV 2024/232 4/7

der Melde- oder der Kontroll- und Hinweispflicht jenen Fehler, der zur Ausrichtung von unrechtmässigen Leistungen geführt hat, mitverursacht hat.

E. 2.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat im Verwaltungsverfahren geltend gemacht, das Kriterium der grossen Härte sei erfüllt; entsprechende Belege würden nachgereicht. Weder im Verwaltungs- noch im Beschwerdeverfahren sind allerdings solche Belege

eingereicht worden. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist Eigentümer eines Wohnhauses und einer Werkstätte, die sich neben jenem Haus befindet. Er lebt mit seiner Familie in einer der Wohnungen und er benutzt einen Teil der Werkstätte für seinen Betrieb. Drei weitere Wohnungen sowie den anderen Teil der Werkstätte vermietet er. Die Mieteinnahmen haben sich im Jahr 2020 auf 4'100 Franken pro Monat belaufen (vgl. zum Ganzen act. G 3.1.6). Das Ehepaar hat nie Ergänzungsleistungen bezogen, weil die finanziellen Voraussetzungen dafür überwiegend wahrscheinlich nicht erfüllt gewesen sind, denn all jene Sozialversicherungsleistungen, die in Frage gekommen sind, sind auch beantragt und bezogen worden (insb. eine Hilflosenentschädigung wegen eines angeblichen Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung). Zusammenfassend ist fraglich, ob das Kriterium der grossen Härte erfüllt ist. An sich wären diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen, aber aus den in der nachfolgenden E. 2.3 genannten Gründen kann davon abgesehen werden.

E. 2.3

Der Erlass einer Rückforderung setzt nicht nur eine grosse Härte, sondern zusätzlich (kumulativ) die Gutgläubigkeit bezüglich des unrechtmässigen Bezuges der Leistungen voraus. Gestützt auf das in jeder Hinsicht überzeugende Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen Berger steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin – weit über Verdeutlichungstendenzen hinaus – aggraviert und dass sogar der erhebliche Verdacht auf eine bewusste Täuschung bestanden hat. Die Sachverständige B.____ hat in ihrer Untersuchung zahlreiche Inkonsistenzen festgestellt und sie hat anschaulich aufgezeigt, dass die Ergebnisse der im Auftrag der Beschwerdegegnerin durchgeführten Observation sowie die Erkenntnisse der neuropsychologischen Sachverständigen den Täuschungsverdacht erheblich bestärkt haben. Das in der neuropsychologischen Untersuchung gezeigte Verhalten der Beschwerdeführerin kann nicht mit einem krankheitswertigen Geschehen erklärt werden. Die neuropsychologische Sachverständige hat detailliert beschrieben, wie die Beschwerdeführerin aktiv, also wissentlich und willentlich alles in ihrer Macht Stehende getan hat, um die Untersuchungsergebnisse zu verfälschen. In der psychiatrischen Untersuchung hat die Beschwerdeführerin zwar umfangreiche, aber auffallend stereotype Angaben zu ihrer angeblichen Gesundheitsbeeinträchtigung gemacht. Das teilweise plötzlich einsetzende und ebenso plötzlich wieder aufgehörende Weinen zur Unterstreichung der Beschwerden hat auf die Sachverständige einen gekünstelten Eindruck gemacht. Ein Leidensdruck ist während der gesamten Untersuchungsdauer nicht spürbar gewesen. Die angeblich regelmässig eingenommenen Medikamente haben in der Blutanalyse nicht nachgewiesen werden können. Auf konkrete Nachfragen IV 2024/232 5/7

hin hat sich die Beschwerdeführerin in zahlreiche Widersprüche verwickelt, wobei sie einen auffallenden Einfallsreichtum gezeigt hat. Das in der Untersuchung gezeigte Verhalten hat nicht mit den Klagen der Beschwerdeführerin übereingestimmt. Bereits der RAD-Arzt hatte in seiner Untersuchung im Mai 2013 eine erhebliche Aggravationstendenz festgestellt. Das aus dem Observationsmaterial ersichtliche Verhalten der Beschwerdeführerin im vermeintlich unbeobachteten Alltag hat so stark mit dem Verhalten der Beschwerdeführerin in der RAD-Untersuchung kontrastiert, dass der RAD-Arzt seine (bereits „erheblichen Aggravationstendenzen“ Rechnung tragende) Beurteilung nach der Sichtung des Observationsmaterials nochmals wesentlich modifiziert hat. Zusammenfassend steht

deshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin spätestens ab Mai 2013 durchgehend unwahre Angaben gemacht und ein nicht authentisches Beschwerdebild präsentiert hat (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid IV 2019/161 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 2. November 2023, E. 2.4). Der Beschwerdeführerin muss also bewusst gewesen sein, dass sie spätestens ab Mai 2013 und damit im gesamten hier massgebenden Zeitraum Rentenleistungen bezogen hat, ohne die Anspruchsvoraussetzungen dafür zu erfüllen. Von einer Gutgläubigkeit des unrechtmässigen Rentenbezuges kann deshalb nicht die Rede sein. Da ein Erlass der Rückforderung sowohl den guten Glauben als auch eine grosse Härte voraussetzt und da eine dieser beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, nämlich die Gutgläubigkeit, nicht erfüllt ist, kommt der Erlass der Rückforderung unabhängig davon, ob eine grosse Härte vorliegt, nicht in Frage. Die Beschwerdegegnerin hat das Erlassbegehren der Beschwerdeführerin folglich zu Recht abgewiesen.

E. 3

Entgegen der Behauptung der Beschwerdegegnerin kann nicht von einer mutwilligen Prozessführung gesprochen werden, auch wenn dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin natürlich bewusst gewesen sein muss, dass die Erfolgsaussichten gering gewesen sind. Mutwilligkeit läge erst vor, wenn davon auszugehen wäre, dass kein vernünftiger Mensch in der Situation der Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 18. Oktober 2024 erhoben hätte, was hier aber eindeutig nicht zutrifft. Die Beschwerdegegnerin hat folglich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung wegen mutwilligen Prozessierens der Beschwerdeführerin.

E. 4

Bezüglich des Vorwurfs, der Rechtsvertreter habe die gute Sitte und den Anstand verletzt, ist zu bedenken, dass sich zwar beide Parteien mit ihren Ausführungen teilweise hart an der von guter Sitte und Anstand gesetzten Grenze bewegt haben. Aber nur der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat diese Grenze letztlich überschritten, indem er sowohl einer Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin als auch der psychiatrischen Sachverständigen Berger explizit ein straffälliges IV 2024/232 6/7

Verhalten vorgeworfen hat, ohne dies auch nur im Ansatz belegen zu können. Das Versicherungsgericht hätte seine Beschwerdeschrift zur Verbesserung zurückweisen müssen, was aber aus unerfindlichen Gründen nicht geschehen ist. Es wäre deshalb unverhältnismässig, allenfalls sogar treuwidrig, wenn dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nun dennoch in Anwendung des Art. 31 VRP eine Ordnungsbusse auferlegt würde.

E. 5

Das Begehren der Beschwerdegegnerin um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/232 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.